

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

15.1.1820 (Nr. 15)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 15.

Samstag, den 15. Jan.

1820.

Baden. (Neue Posteinrichtung.) — Baiern. — Kurhessen. — Sachsen. — Württemberg. — Frankreich. — Italien. — Preuss.
fen. — Amerika.

Baden.

In der großherzoglichen Ständeversammlung, zweiten Kammer, war der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine allgemeine Postkursvermehrung, ja auf allen Haupttrouten des Großherzogthum eine Journaliere, angeordnet würde. So wenig dieses letzte nothwendig, und bei dem ungeheuern Mißverhältniß der Kosten mit dem zu erreichenden Zwecke ausführbar schien, so mochte jenem Wunsche doch das fühlbar gewordene Bedürfniß einer vermehrten Postverbindung zwischen einzelnen Gegenden des Landes, und zum Theil mit dem Auslande, zum Grunde liegen. Se. Königl. Hoheit der Großherzog, stets geneigt, jeden zum allgemeinen Wohle abzweckenden Vorschlag mit väterlicher Huld zu berücksichtigen, haben sich hierüber unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und hierauf folgende Postkursvermehrung und resp. neue Einrichtung zu genehmigen geruht, welche auch nunmehr zur Ausführung gekommen sind: a) Für den Kurs zwischen Mannheim, Heidelberg und Würzburg werden, statt zwei, drei Posttage; b) zwischen Rastatt, Bühl und Offenburg, statt drei, resp. vier und fünf; c) zwischen Karlsruhe und Offenburg, statt fünf, resp. sechs und sieben; d) zwischen Karlsruhe, Kehl und Freiburg, statt fünf, resp. fünf und sechs; e) zwischen Offenburg durch das Kinzigthal bis Donaueschingen, statt zwei, drei; f) zwischen Karlsruhe und Schaffhausen, statt vier, fünf; g) zwischen Karlsruhe und Konstanz, statt resp. drei und vier, resp. vier und fünf; h) zwischen Freiburg und Donaueschingen, statt zwei, resp. drei und vier; i) zwischen Freiburg und Konstanz, statt zwei, drei; k) zwischen Freiburg und Schaffhausen, statt zwei, drei Posttage angeordnet; l) zwischen Freiburg St. Blasien und Waldshut ist ein ganz neuer zweimaliger Briefpostkurs, und endlich m) zwischen Rastatt, Bühl und Offenburg ein vermehrter Postwagenskurs eingerichtet.

Baiern.

Durch eine Königl. Entschliesung vom 29. Dez. v. J. wird der Untermainkreis von dem Konsistorialbezirke

Ansbach getrennt, und rücksichtlich der protestantischen Kirchenangelegenheiten dem Konsistorium zu Baierath zugewiesen.

Kurhessen.

Fortsetzung der landesherlichen Gesetze für die Studierenden auf der Universität Marburg: D. Von Injurien, Duellen, Pasquillen und der Berrußerklärung. (Gesstrafung der Injurien überhaupt.) §. 35. Vorbezüglich der Privatsatisfaktion und affirmatorischen Klage werden Injurien, welche Studierende sowohl gegen einander, als gegen andere Personen verüben, nach der Stufenfolge des gemeinen Rechtes, und zwar mit Carcerstrafe, dem Consilium abeundi und der Relegation geahndet. (Qualifizierte Injurien.) §. 36. Als qualifizierte Injurien, und daher mit geschärfter bis zum Festungsarreste steigenden Strafe, werden diejenigen belegt, welche gegen obrigkeitliche Personen und deren Unterbedienten, so wie gegen Militärpersonen in Uniform verübt werden. (Duelle.) §. 37. Duelle sind den Studierenden streng unter sagt, und werden nach folgenden Abstufungen bestraft: 1) wer zum erstenmale des Verbrechens der Duellirung sich schuldig macht, ohne daß dabei die Tödtung des Gegners, oder eine bleibende Lähmung eines Gliedes, oder fortdauernde Untergrabung der Gesundheit als Folge erscheint, wird mit dem Consilium abeundi auf ein halbes Jahr bestraft. 2) Wer zum zweitenmale unter gleichen Umständen dieses Verbrechen begeht, wird mit der Relegation bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn der Schuldige ein durch unästhetisches und zänkisches Verragen sich auszeichnendes Subjekt ist. In beiden Fällen trifft die nämliche Strafe die Anreitzer, Kartellträger und Sekundanten. Wenn aber 3) in einem Duelle der Gegner entweder getödtet oder so gefährlich verwundet worden, daß davon bleibende Lähmung eines Gliedes oder beständige Untergrabung der Gesundheit zu befürchten ist, so wird zwar von der akademischen Obrigkeit die Relegation ausgesprochen, die Schuldigen aber werden an das Kriminalgericht abgegeben, und nach den gemeinen peinlichen Landesgesetzen

ken bestraft. (Verbindlichkeit zur Anzeige der Duelle.) §. 38. Denjenigen der Medizin oder Chirurgie Befähigten, so wie den Aerzten und Chirurgen, welche den ersten Verband gemacht haben, wird bei vierwöchiger Carzerstrafe und resp. einer Geldstrafe von 20 Rthlr. befohlen, dem zeitigen Prorektor sogleich die nöthige Anzeige zu thun. (Berufserklärung.) §. 39. Derjenige Studierende, welcher durch eine Berufserklärung die Ehre eines andern antastet, oder den Rangstand eines Bürgers zu beeinträchtigen sucht, wird mit ansehender Infamie relegirt. (Pasquillen.) §. 40. Muthwillige oder böshafte Pasquillanten werden ebenfalls mit der Relegation bestraft, und diese Strafe wird nach Beschaffenheit der Umstände besonders mit der Infamie geschärft. Tit. IV. Von den Maßregeln zur Sicherung der Vollziehung der Gesetze. §. 41. Derjenige Studierende, welcher auf die erste ihm entweder durch mündliche Ankündigung des Vezellen, oder durch Anschreiben an die Stubenthür, bekannt gewordene Ladung vor seiner Obrigkeit nicht erscheint, wird mit 24 Stunden Carzerstrafe bestraft, im zweiten Ausbleibungsfall realiter citirt, und bei fernerm vorsätzlichem Ungehorsam nach Befinden der Umstände konfiliert oder relegirt. §. 42. Wer einen ihm auferlegten Stubenarrest nicht beobachtet, wird in carcerirt; wer aber einen Stadtarrest bricht, das heißt, länger als zwei Stunden außerhalb der Stadtthore sich aufhält, wird mit der Relegation bestraft. §. 43. Jeder mit dem Consilium abeundi oder der Relegation bestrafte soll vor Sonnenuntergang zwei Meilen weit von der Stadt sich entfernen, bei Vermeidung persönlicher Verhaftung.

(Beschluß folgt.)

S a c h s e n.

Dresden, den 8. Jan. Der verdienstvolle Hofrath Junghans ist an den Folgen eines Falls auf Glatt-eis gestorben. — Am 29. Dez. wurde eine Stunde von hier ein Tischler von Straßenräubern ermordet und bestohlen.

W ü r t e m b e r g.

Vom Oberamt Neuenbürg ist Oberamtsrichter v. Seeger in Kannstadt zum Mitgliede der Ständeversammlung gewählt worden. — Eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. d. enthält verschiedene Vorschriften, den Zutritt bei Eröffnung dieser Versammlung betreffend.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 11. Jan. Noch weiß man nicht, wann die Deputirtenkammer wieder eine öffentliche Sitzung halten wird. Gestern sollte die für die Prüfung des neulich vorgelegten Finanzgesetzentwurfs ernannte Kommission zusammentreten; sie versammelte sich aber nicht, eben so wenig, als die Petitionskommission.

Von Seite des Befehlshabers der 1. Militärdivision sind alle in Paris befindliche oder ankommende

de Militärpersonen, sie mögen in Dienstthätigkeit seyn, oder nicht, aufgefordert worden, binnen 48 Stunden vor dem Gen. Stabe der Division zu erscheinen, um sich gehörig auszuweisen, widrigenfalls sie sich der Anwendung der militärischen Disziplingesetze aussetzen würden.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 72½, und die Bankaktien zu 1425 Fr.

I t a l i e n.

Die Mailänder Zeitung vom 8. d. entlehnt aus der Zeitung von Neapel vom 26. v. M. folgendes: Durch Briefe aus Rom erfahren wir, daß Se. Em. der Kardinal Consalvi, Staatssekretär Sr. Heil., auf dem Rückwege aus der Audienz des heil. Vaters, mitten auf der Stiege, von einem Schwindel befallen worden, woran Se. Eminenz, bei Abgang des Kuriers, noch litt u.

Der gelehrte und unermüdete Bibliothekar der vatikanischen Bibliothek, Angelo Majo, hat Sr. päpstl. Heiligkeit berichtet, daß er in zwei vatikanischen Manuscripten die verloren geglaubten Werke von lateinischen Klassikern gefunden habe. In dem ersten hat er Cicero's Bücher von der Republik entdeckt; sie bestehen aus 300 Blättern, und sind leicht zu lesen. Die Titel erscheinen auf dem Rande, wo man auch den Namen des Cicero findet. Da späterhin auf diesen Koder noch andere Gegenstände geschrieben wurden, so ist das Cicero'sche Werk in der Ordnung verrückt und verstümmelt. Dessen ungeachtet ist ein sehr großer Theil gut erhalten, den Hr. Majo unverzüglich zum Druck befördern wird, und aus welchem die Politik, Moral, Rechtswissenschaft, die Geschichte, die Alterthumswissenschaft und die lateinische Sprache manchen Vortheil ziehen können. Im zweiten vatikanischen Koder (von Bobbio) sind Werke von jenen alten Autoren vorhanden, von welchen der thätige Forscher bereits in der Mailändischen Bibliothek die Hälfte vorfand, und die nun ergänzt werden können. Unter diesen findet sich ein Briefwechsel des Franzonius mit dem Kaiser Marc Aurel, ferner einige Reden des Cicero und Ergänzungen anderer mangelhafter; auch ein Werk von D. Aurelius Symmachus, das noch unbekannt war, so wie mehrere Ergänzungen anderer Werke.

Am 9. v. M. starb zu Neapel, 101 Jahre alt, Pietro Andire.

Da öffentliche Blätter dem Alterthumsforscher Belzoni den Ruhm, viele Merkwürdigkeiten in Egypten und Nubien entdeckt zu haben, freitig machen wollten, so liefern nun italienische Zeitungen einen Auszug aus dem Protokoll der Kanzlei des englischen Generalkonsuls in Egypten, welches von 15 angesehenen und gelehrten Männern verschiedener Nationen, die sich zu Cairo aufhielten, als Augenzeugen unterzeichnet war. Dieser Urkunde zufolge besichtigte Belzoni die berühmten Pyramiden von Döse aufs neue, und erbauete zuerst die zweite Pyramide, Chiephreme genannt, die viele Jahr-

Hunderte hindurch verschlossen war, und die viele Reisende zu eröffnen vergeblich sich bemüht hatten. Er verwendete dazu, und zwar auf eigene Kosten, 80 Araber, mit welchen er lange Zeit arbeitete, bis ihm der wahre Eingang aufstieß. Er entdeckte verschiedene Gänge, Zimmer und ein prächtiges Grabmal mit einem balsamirten Körper. Ferner machte er, nach den obigen Zeugnissen, unter dem Schutze und mittelst der Unterstützung des englischen Konsuls Salt, noch folgende Entdeckungen: 1816 ließ er das kolossale Brustbild des Jupiter Memnon von den Ruinen von Theben bis zum Nil und nach Alexandrien bringen, von wo es hernach in das Museum nach London geschafft wurde; er entdeckte in Nubien den überaus großen Tempel von Dschambuck; unter den Ruinen von Theben eine Menge Bildsäulen, worunter eine weibliche Figur mit einem Löwenkopfe; eben so fand er dort eine vollkommen erhaltene Statue des Jupiter Ammon aus weißem Marmor; in den benachbarten Thälern traf er ein Grabmal der alten ägyptischen Könige. 1817 entdeckte er zu Theben den kolossalen Kopf des Osiris, welcher vom Hals an 10 Schuh maß, aus einem einzigen Granitstück; auch fand sich dabei ein Arm dieser Statue. Er ließ ferner einen vorgefundenen Altar von sechs ägyptischen Gottheiten, mit Basreliefs, wegführen. Endlich entdeckte er in der Nähe von Theben ein Grabmal, welches wegen seiner außerordentlichen Arbeit und Vollkommenheit von der ehemaligen ägyptischen Größe zeugt. Es war 309 Schuh lang. Unter andern fand sich darin ein Sarg von Alabaster, welcher von Innen und Aussen mit Hieroglyphen und Figuren geziert war, hell wie eine Glocke klang, und durchsichtig wie Glas war. Am Schlusse der Urkunde bekräftigen 15 Unterschriften und die des Kanzlers das Angeführte.

Preussen.

Berlin, den 8. Jan. Die hiesigen Zeitungen enthalten folgende königl. Verfügung: Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche die den königl. preuss. Staat, dessen Verwaltung und Maßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, folgendes zu verordnen: 1) In Meinen sämtlichen Staaten soll weder der Eingang noch Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden. 2) Diefem Verbote sind sämtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen, als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sey dann, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht, und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicher Weise zum Lesen im Einlande eingebracht werden, so verfällt der Besteller derselben, im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von zehn Thalern für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt, und bei sich ergebender Zahl-

lungsunfähigkeit, in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vordennannten Zeitungen durch die preussischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener, und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern, so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungs-Exemplare, welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen. Berlin, den 30. Dez. 1819. Friedrich Wilhelm.

Zur Ausführung der zwischen Preussen und Oestreich geschlossenen Kartellkonvention ist von Seite Preussens die Stadt Görlitz, und von Seite Oestreichs die Stadt Reichenberg in Böhmen zum Ablieferungsort bestimmt worden.

Amerika.

Londner Blätter vom 7. d. bringen die Botschaft, womit der Präsident der vereinigten nordamerikanischen Staaten in den ersten Tagen des vorigen Monats den Kongreß zu Washington eröffnet hat. Ihre Länge, sagt das Londner Journal, the Courier, hindert uns für den Augenblick, dieses unter mehreren Gesichtspunkten wichtige Aktenstück zu kommentiren. Die Frage von den beiden Florida's wird darin weillänfig verhandelt, und der Präsident empfiehlt dem Kongresse auf das dringendste, die vollziehende Gewalt in Stand zu setzen, das durch den abgeschlossenen und von der Regierung der vereinigten Staaten schon längst, und, wie er hinzusetzen zu dürfen glaube, nun auch von der spanischen Regierung ratifizirten Traktat abgetretene Gebiet in Besitz zu nehmen. Er drückte zugleich den Wunsch aus, daß jedes Gesetz, welches der Kongreß zu diesem Zwecke erlassen könnte, nur eventuell seyn, und dessen Wirksamkeit, unter der Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt, suspendirt bleiben mögte, um Spanien Gelegenheit zu den ihm allenfalls nöthig dünkenden Erklärungen zu geben, welche jedoch während der dormaligen Sessien des Kongresses statt haben müßten; keine europäische Macht habe sich bis jetzt in die Verhältnisse zwischen Amerika und Spanien zu des letztern Vortheil gemischt; im Gegentheil England und Frankreich hätten deutlich gezeigt, daß sie die Ratifikation des Traktats wünschten. Zwischen Amerika und Großbritannien dauerten die freundschaftlichsten Verhältnisse fort. Ueber den in Verfall gerathenden Handel der vereinigten Staaten gieng der Präsident etwas leicht hinaus. Am Schlusse seiner Botschaft versicherte er, daß die Regierung sich mit Maßregeln zur Abschaffung des Sklavenshandels beschäftige.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

14. Jan.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens 48	28 Zoll $1\frac{1}{8}$ Linien	$10\frac{1}{8}$ Grad unter 0	65 Grad	Nordost	etwas heiter, dünnig
Mittags 43	28 Zoll 1 Linien	$5\frac{1}{8}$ Grad unter 0	61 Grad	Nordost	zieml. heiter, dünnig
Nachts 10	28 Zoll 0 Linien	$9\frac{1}{8}$ Grad unter 0	65 Grad	Nordost	heiter, dünnig

A n z e i g e.

Im Verlage des Unterzeichneten ist fertig geworden, und wird bis zum 15. Januar ausgegeben:

C h a r t e

über das

Großherzogthum Baden,

unter Zugrundlegung

der

F. G. Sulla'schen Charte.

Mit den Details der Nachbarstaaten herausgegeben und verlegt

von

E. F. Müller.

1 8 2 0.

Mit Großherzogl. Badischem und Königl. Bayer'schen gnädigsten Privilegien gegen den Nachdruck oder Nachdruck, auf Kupfer- oder Steinplatten, sowohl in gleichem als vergrößertem oder verkleinertem Maasstab.

Preis 1 fl. 36 fr.

Diese Charte enthält nicht nur das Großherzogthum Baden, sondern auch beinahe das ganze Königreich Würtemberg, einen großen Theil des Großherzogthums Hessen, die angrenzenden Königl. Bayer'schen Länder bis ans Vorarlbergische, einen Theil der Schweiz und die Nachbargränze von Frankreich u.

Sie ist eine neue, aber in Beziehung auf das Inland unveränderte Ausgabe, der im J. 1812 bei mir erschienenen Charte des Großherzogthums Baden, welche das Publikum den Bemühungen des jetzigen Hrn. Obristlieutenant F. G. Sulla, seit jener Zeit, verdankt; sie ist größtentheils nach trigonometrischen Vermessungen entworfen, und wurde als die erste, bis jetzt erschienene gute Charte von Kennern und dem Publikum erkannt. Diese neue Ausgabe liefert die Nachbarstaaten in denselben Details und derselben Vollständigkeit gleich dem Großherzogthum selbst, und ist der Zahl der Orte nach, gegen der vom J. 1812, in den angrenzenden Ländern um mehr als das Zehnfache vermehrt worden.

Die nördlichen Hauptorte sind: Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg.

Die östlichen: Mergentheim, Schwäbisch-Hall, Geislingen, Ulm, Wangen, Lindau, Bregenz.

Die südlichen: Rheineck, Constanz, Frauenfeld, Baden in der Schweiz, Basel.

Die westlichen: Hünningen, Neubreisach, Strassburg, Landau, Speyer, Frankenthal, Worms, Oppenheim.

Man findet darauf alle Gebirge mit ihren Abdachungen, die Flüsse, Bäche, Seen, Post-, Land- und andere

Fahrstraßen, alle Städte, Schlösser, Bäder, Marktflecken, Pfarr- und andere größere Dörfer, alle Poststationen und alle Orte des Großherzogthums, welche sich durch eine besondere Merkwürdigkeit auszeichnen; auch wurde für Reisende besonderer Bedacht genommen, alle Orte, welche an den Hauptstraßen und an den Flußüberfahrten liegen, in die Charte aufzunehmen.

Dieselbe ist ohne den Rand 21, 4 Zolle hoch, und 15, 7 Zolle breit, und enthält den 500,000sten Theil der natürlichen Länge.

Bei Herausgabe dieser Charte habe ich auf die mit Farben angegebene Gränzbezeichnung der Kreise — weil solche bisher wandelbar war — verzichtet, noch weniger eine Amtsbezeichnung, wie solches von einigen Personen gewünscht wurde, darinnen aufgeführt, weil eine derartige Bezeichnung, bei diesem Maasstab, werthlos ist, und zu einer Spielerei herabsinkt. Um jedoch dem wirklichen Bedürfnis einer genaueren und richtigen Kreis-, Amts- und Orts-Eintheilung, welche durch vielfache Abänderungen seit dem Jahr 1814 (wo die letzte Ausgabe der Topographie von Baden bei mir erschien) statt hatten, zu entsprechen, gebe ich einseitigen eine kurze topographische Uebersicht von dem Großherzogthum Baden, nach seinen Kreisen, Hofgerichtsprovinzen und Amtsbezirken, nach dem Bestand vom Monat Jänner 1820, welche binnen 4 Wochen die Presse verlassen, und nicht über 24 fr. kosten wird, heraus.

Karlsruhe, den 8. Jänner 1820.

E. F. Müller,

Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.

Mannheim. [Bakante Regimentsbüchsenmacherstelle.] Bei dem Großherzogl. Dragonerregiment von Friesedt Nr. 1 dahier ist die Stelle eines Büchsenmachers auf den 1. Febr. d. J. wieder zu besetzen.

Es werden daher die dazu Lusttragenden hiermit aufgefodert, über ihre Geschäftlichkeit und Ausführung von den betreffenden Großherzogl. Bezirksämtern beglaubigte Zeugnisse an das unterzeichnete Kommando einzuwenden, von welchem sodann die nähern Bedingungen gestellt werden sollen; vorläufig wird indeß bemerkt, daß der anzustellende Büchsenmacher sich einer Prüfung über seine Geschäftlichkeit bei Großherzogl. Zeughausdirektion in Karlsruhe auf seine Kosten unterziehen muß.

Mannheim, den 8. Jänner 1820.

Das Kommando des 1. Drag. Regts.
v. Baumbach, Oberst.

Karlsruhe. [Dienst-Antrag.] Bei einem Bezirksamte wird auf den 25. d. M. die weite, und auf künftigen 25. April die erste Akenarostelle ledig; letztere kann jedoch ebenfalls auch auf den 25. d. M., oder bald nachher, angeireten werden. Das Nähere ist im Zeitungs-Komptoir zu erfahren.

Redakteur: E. U. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.